**Anlage I Hinweise für nicht öffentliche & öffentliche Auftraggeber**

**Grundantrag auf Gewährung eines Zuschusses für Fördervorgänge aus Mitteln**

**des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)**

**in der Förderperiode 2021 - 2027**

## **Angaben zum Vergabeverfahren bei Projektförderung für nicht öffentliche & öffentliche Auftraggeber**

## Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Nettoauftragswert von 1.000 Euro (Bauleistungen 3.000 € netto) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Weitergehende Bestimmungen, die die Begünstigte oder den Begünstigten zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt (z.B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen –GWB- sowie das Vergabegesetz Schleswig-Holstein –VGSH- und die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung –SHVgVO- in den jeweils geltenden Fassungen).

Die Bewilligungsbehörde ist grundsätzlich berechtigt, die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu überprüfen.

**Kommunale Projektträger** haben bei Vergabeverfahren uneingeschränkt die ANBest-K anzuwenden.

**Auftragsvergaben für Begünstigte, die nicht öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 Nr. 1 bis 4 GWB bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 VGSH sind:**

Wenn Sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks Verträge abschließen, sind Sie verpflichtet, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dies setzt voraus, dass Aufträge grundsätzlich auf Grundlage einer ausreichenden Marktübersicht erteilt werden. Hierzu bedarf es in der Regel der Einholung von mindestens drei Angeboten.

Über die Auftragserteilungen und die Auswahlgründe ist ein schriftlicher Vermerk (in Anlehnung an den Vergabevermerk nach Vergabeordnungen) anzufertigen und mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen, mit dem die betreffende Ausgabe abgerechnet wird, um den nach Haushalts- und Unions-Recht (Stichwort: Plausibilität der Kosten) erforderlichen Nachweis der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung für alle Leistungen zu erbringen.

Auch freiberufliche Leistungen wie etwa Ingenieur- und Architektenleistungen, die nach Honorarordnung (HOAI) vergütet werden, sind auf Grundlage einer Markübersicht und damit von Verhandlungen mit mindestens drei Bietern zu beauftragen.

**Auftragsvergaben für Begünstigten, die öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 Nr. 1 bis 4 GWB bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 VGSH sind:**

Für Begünstigten, die öffentliche Auftraggeber sind, gelten die Vorschriften des Vergaberechts. Im Einzelnen sind die öffentlichen Auftraggeber zur Einhaltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) und der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) sowie der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) und für Leistungen (UVgO) verpflichtet.

Das Vergabeverfahren ist grundsätzlich in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dies gilt auch für Bekanntmachungen und Informationen etwa nach Zuschlagserteilung auf elektronischem Wege; ggf. sind hier Bildschirmabzüge zu machen, um die Einhaltung für spätere Nachprüfungen belegen zu können. Im Hinblick auf die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel ist auch bei einer freihändigen Vergabe eine Markterkundung erforderlich .

Auch freiberufliche Leistungen (u.a. Architekten- und Ingenieurleistungen) sind auf Grundlage einer ausreichenden Marktübersicht zu vergeben. Dazu sind im Regelfall mindestens 3 Bewerber zu Verhandlungen aufzufordern.

Hinsichtlich der Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen das Vergaberecht wird auf die Leitlinien der EU-Kommission verwiesen.

Bei Verstößen gegen vergaberechtliche Vorschriften ist die Bewilligungsbehörde berechtigt und verpflichtet, die gewährte Zuwendung (Beihilfe) je nach Schwere des Verstoßes ganz oder teilweise aufzuheben und bereits ausgezahlte Finanzmittel zurückzufordern.

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, die grenzüberschreitend auch für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein können und somit Binnenmarktrelevanz haben, gelten zudem die Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz, so dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ein „angemessener Grad an Öffentlichkeit sicherzustellen“ ist (vgl. hierzu die Mitteilung der Kommission vom 23.06.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, ABl. EU Nr. C 179 S. 2, und EuGH-Entscheidung vom 20.05.2010, T-258/06).

Ob der Auftrag Binnenmarktrelevanz hat, haben Sie als öffentlicher Auftraggeber selbst zu beurteilen. Dabei ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Auftragsgegenstands, des geschätzten Auftragswerts, der Besonderheiten des betreffenden Sektors sowie der geographischen Lage des Orts der Leistungserbringung durchzuführen. Es ist daher für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob der zu vergebende Auftrag auch für Wirtschaftsteilnehmer eines anderen Mitgliedstaates interessant sein könnte. Soweit diese Prüfung im Einzelfall ergibt, dass ein zu vergebender Auftrag unterhalb der EU-Schwellenwerte tatsächlich binnenmarktrelevant ist, ist die Vergabeabsicht zuvor in geeigneter Weise bekannt zu geben (Transparenzgebot). Um dem Transparenzgebot zu genügen, bedarf es nicht einer förmlichen Ausschreibung nach den Vergabeordnungen. Wie der Kommissionsmitteilung entnommen werden kann, reicht hier ggf. bereits ein geeigneter Hinweis über die Vergabeabsicht auf der Internetseite der Kommune bzw. des öffentlichen Auftraggebers.